

eine teilweise Verurteilung oder Verurteilung auf Klage und Widerklage erfolgte, nach § 357 Abs. 3 StPO zu treffen (so auch OG, Urteil vom 5. Juli 1956 — 2 ZstIII 31/56 — NJ 1956 S. 576). Das gilt auch für das Rechtsmittelverfahren, wobei im Falle des teilweisen Erfolges des Rechtsmittels das Gericht nach §§ 357 Abs. 3, 358 Satz 3 StPO die dem Staatshaushalt entstandenen Auslagen und die den Parteien erwachsenen notwendigen Auslagen zwischen den Parteien angemessen verteilen kann.

Die in seinem Urteil vom 27. Juli 1956 — 3 Zst III 38/56 — (NJ 1956 S. 576) zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach im Falle des teilweisen Erfolges des Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren die dabei entstandenen Auslagen des Staatshaushalts zwischen dem Beschuldigten und dem Staatshaushalt angemessen zu verteilen seien, vermag der 3. Senat des Obersten Gerichts nicht mehr aufrechtzuerhalten. Diese Entscheidung steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Kostenpflicht im Privatklageverfahren, die, je nach Ausgang des Verfahrens, nur die Parteien trifft.

Das Bezirksgericht hätte im vorliegenden Fall, da es das Urteil erster Instanz gemäß § 292 StPO abgeändert und die Beschuldigte teilweise freigesprochen hat, in Anwendung der §§ 357 Abs. 3, 358 Satz 3 StPO zu einer angemessenen Verteilung sowohl der gerichtlichen als auch der den beiden Parteien erwachsenen notwendigen Auslagen erster und zweiter Instanz gelangen müssen. Dabei wäre zu beachten gewesen, daß die Beschuldigte in beiden Instanzen mit einem öffentlichen Tadel bestraft worden ist, obwohl Wegen einer selbständigen Handlung Freispruch erfolgte. Wenn auch die Privatklage insoweit unberechtigt erhoben worden ist, so hatte dies jedoch auf das Endergebnis des Verfahrens keinen Einfluß. Unter diesen Umständen wäre deshalb eine Kostenentscheidung angemessen gewesen, wonach die Beschuldigte die gerichtlichen und die den beiden Parteien entstandenen notwendigen Auslagen der beiden Instanzen zum überwiegenden Teil zu tragen hat.

§ 5 Abs. 4 StVO.

1. Das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis enthebt den Verantwortlichen i. S. des § 5 Abs. 4 StVO nicht der Verpflichtung, sich vor Auftragserteilung über die Fahrtüchtigkeit des Kraftfahrzeugführers Gewißheit zu verschaffen.

2. Bei der Prüfung der Kausalität ist festzustellen, ob das konkrete, den Verfahrensgegenstand bildende Verhalten des Angeklagten bestimmte, strafrechtlich relevante Folgen unmittelbar hervorgebracht hat.

3. Zur Kausalität zwischen der Verletzung der Pflicht, sich gern. § 5 Abs. 4 StVO vor Auftragserteilung Gewißheit über die Fahrtüchtigkeit des Kraftfahrzeugführers zu verschaffen, und den durch Verkehrspflichtverletzungen dieses Fahrzeugführers herbeigeführten Unfallfolgen.

OG, Urt. vom 6. August 1965 - 3 Zst V 8/65.

Der Angeklagte hatte als Verkaufsstellenleiter beim VEB Kohlehandel auch über den Einsatz der der Verkaufsstelle zur Verfügung stehenden Fahrzeuge zu bestimmen.

Im Juni 1964 wurde der in diesem Strafverfahren rechtskräftig Verurteilte H. in der Verkaufsstelle als Transportarbeiter eingesetzt. H. ist von Beruf Kfz-Schlosser. Seine Arbeitskollegen nahmen auf Grund dieser beruflichen Qualifikation an, H. sei im Besitz der Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen. H., der nur die Fahrerlaubnis der Klasse 1 besitzt, trat dieser falschen Annahme auch dann nicht entgegen, als er beauftragt wurde, einen Lkw vom Typ „Garant“ zu fahren. Mit diesem Fahrzeug sowie mit einer Zugmaschine führte er in der folgenden Zeit wiederholt Transportfahrten durch.

Am 10. August 1964 beauftragte der Angeklagte den H., für einen nicht erschienenen Kraftfahrer einzuspringen und dessen Fahrzeug vom Typ „G 5“ zu fahren. Dem Angeklagten war bekannt, daß H. einen derartigen Lkw noch nicht bedient hätte. Da er aber annahm, daß H. im Besitz der dafür erforderlichen Fahrerlaubnis sei, begnügte er sich damit, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß der „G 5“ nicht mit einem Motorrad oder einer Zugmaschine zu vergleichen sei und vorsichtig gefahren werden müsse. Auch in diesem Fall erklärte H. nicht, daß er nicht im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis sei, und fuhr mit dem „G 5“ zu einem Kohlelager. Dazu mußte er mehrere Straßen im Stadttinnern passieren. Infolge einer in Anbetracht der Straßenverhältnisse überhöhten Geschwindigkeit und unsachgemäßer Fahrweise geriet H. beim Befahren einer scharfen Linkskurve mit dem Lkw auf den Gehweg und erfaßte eine Fußgängerin, die getötet wurde; ein weiterer Fußgänger erlitt Verletzungen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 5 Abs. 4 StVO zu einer bedingten Gefängnisstrafe von acht Monaten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das Kreisgericht richtig davon ausgegangen, daß der Angeklagte der sich für ihn aus § 5 Abs. 4 StVO ergebenden Verpflichtung, sich über die Eignung des H. für die Führung des Fahrzeuges vor Auftragserteilung Klarheit zu verschaffen, zuwidergehandelt hat.

Zur sorgfältigen Wahrnehmung dieser Pflicht bestand im vorliegenden Fall selbst dann Veranlassung, wenn — was bisher nicht untersucht ist — der Angeklagte auf Grund des Versagens anderer Verantwortlicher seines Betriebes schuldlos in dem Irrtum befangen war, H. sei im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Ihm war in jedem Fall bekannt, daß H. ein solches Fahrzeug noch nie geführt hatte, wobei er zugleich wußte — er hat H. ja ausdrücklich darauf hingewiesen —, daß die Führung dieses Fahrzeuges besondere Erfahrung und Fahrfertigkeiten erfordert. Bei dieser Sachlage hätte der Angeklagte, selbst wenn er hinsichtlich der Fahrerlaubnis guten Glaubens war, damit rechnen müssen, daß H. zur sicheren Leitung dieses Fahrzeuges nicht geeignet war. Auch das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis enthebt den Verantwortlichen im Sinne von § 5 Abs. 4 StVO nicht der Verpflichtung, sich über die Fahrtüchtigkeit des Kraftfahrzeugführers, die auch bei erprobten Kraftfahrern, beispielsweise durch akute Erkrankung oder Alkoholgenuß beeinträchtigt sein kann, vor Auftragserteilung Gewißheit zu verschaffen.

Dagegen hat das Kreisgericht zu Unrecht Kausalzusammenhang zwischen dieser Pflichtverletzung und den eingetretenen Unfallfolgen angenommen. Es führt das Vorliegen dieses Kausalzusammenhangs darauf zurück, daß es H. ohne die Pflichtverletzung des Angeklagten nicht möglich gewesen wäre, den Lkw „G 5“ im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, und daß demzufolge auch der Straßenverkehrsunfall nicht hätte eintreten können.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Mit ihr wird das Wesen der Kausalität verkannt, die sich als objektiver Zusammenhang zweier Erscheinungen in dem Sinne darstellt, daß die eine die andere unmittelbar hervorbringt. Für den Strafrichter, der sich vor die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem konkreten, den Verfahrensgegenstand bildenden Verhalten und bestimmten strafrechtlich bedeutsamen Folgen gestellt sieht, folgt daraus die Notwendigkeit, die Frage zu beantworten, ob dieses Verhalten die in Rede